

**Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung**  
**des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (FZHB)**  
**für die Universität Bremen**

vom 19.10.2005

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBI. S. 182), erlässt die Universität Bremen die folgende Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Das Fremdsprachenzentrum der Hochschulen im Lande Bremen (FZHB) erhebt Entgelte für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen), für Sprachkompetenzprüfungen sowie für die Nutzung des Selbstlernzentrums nach Maßgabe der Allgemeinen Entgeltordnung des FZHB. Diese Anlage regelt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht in Ergänzung zu der Allgemeinen Entgeltordnung.

(2) Die Allgemeine Entgeltordnung findet keine Anwendung, wenn die Sprachkurse Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Fächer ist.

**§ 2**

**Erhebung von Entgelten für Lehrveranstaltungen**

Für alle Veranstaltungen des FZHB, die nicht unter § 1 (2) fallen und für die keine Ausnahmen gemäß der Ausnahmeregelungen in § 3 und § 4 geregelt sind, werden Entgelte erhoben.

**§ 3**

**Ausnahmen zur Allgemeinen Entgeltordnung**

(1) Der Betrag der zu entrichtenden Entgelte reduziert sich, wenn die Universität oder ihre Untergliederungen die Kosten für das Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen.

(2) Im Gesamtumfang von maximal 8 SWS übernimmt die Universität die Entgeltkosten der Kurse des FZHB für Studierende,

1. die im Rahmen eines Hochschulvertrages oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studienganges studieren und deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus B2 liegen für Kurse in Deutsch als Fremdsprache.
  2. die aus Ländern ohne Englisch als Schulfach kommen oder den zweiten Bildungsweg absolviert haben und lediglich Englischkenntnisse auf den Sprachniveaustufen A2 - B1 nachweisen können, für Englischkurse im Umfang von 8 SWS, wenn Deutschkurse nach Nr. 1 nicht erforderlich sind und für Englischkurse im Umfang von 4 SWS, wenn Deutschkurse nach Nr. 1 nur im Umfang von 4 SWS belegt werden.
-

(3) Die Universität Bremen übernimmt die Kosten für die Sprachangebote für Studierende internationaler Studiengänge sowie für Studierende,

1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und eine verbindliche Zusage dafür nachweisen<sup>1</sup>,
2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland planen und die Zusage über einen Studien- und Praktikumsaufenthalt nachweisen<sup>2</sup> können.

Die Kosten gem. Ziff. 1 und 2 werden in folgendem Umfang übernommen:

- a) für Kurse in Englisch als Zielsprache im Umfang von max. 4 SWS, wenn Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 und unterhalb des Sprachniveaus B 2 vorliegen;<sup>3</sup>
- b) für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 8 SWS, wenn die entsprechenden Sprachkenntnisse unterhalb des Niveaus B 2 liegen und keine entgeltfreien Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden;
- c) für Kurse in anderen Zielsprachen im Umfang von max. 4 SWS, wenn die Sprachkenntnisse darin unterhalb des Niveaus B 2 liegen und entgeltfreie Kurse in Englisch in Anspruch genommen wurden.

(4) Auf Antrag können Studierende der Universität darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft die Direktorin bzw. der Direktor des FZHB. Sie bzw. er kann die Entscheidungsbefugnis auf eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

(5) Bereits gezahlte Entgelte können erstattet werden, wenn

1. der Nachweis über die Gewährung eines Stipendiums nach Absatz 3 Ziffer 1 bzw. die Zusage eines Studien- oder Praktikumsplatzes nach Absatz 3 Ziffer 2 erst nach dem Sprachkurs erbracht werden kann und
2. das Studium bzw. Praktikum nach Absatz 3 im Ausland erfolgt ist.

#### **§ 4**

##### **Nutzung des Selbstlernzentrums**

Mitglieder und Angehörige der Universität Bremen einschließlich Gasthörerinnen und -hörer, die Sprachkurse des FZHB besuchen, sind im gleichen Semester von der Entgeltspflicht für die Nutzung des Selbstlernzentrums befreit.

#### **§ 5**

##### **Zahlungsverfahren**

Das FZHB ist berechtigt, die von der Universität und ihren Untergliederungen festgelegten Reduktionen und Entgeltbefreiungen für die Inanspruchnahme von Leistungen des FZHB entsprechend § 2, § 3 und § 4 bei der Anmeldung zu gewähren. Das FZHB stellt der Universität die für diese gewährten Entgelte in Rechnung.

---

<sup>1</sup> Sofern das Auslandsstudium bzw. das Auslandspraktikum nicht angetreten wird, entsteht nachträglich eine Entgeltspflicht und die Kursentgelte sind nachträglich zu entrichten.

<sup>2</sup> Es gilt Fußnote 1.

<sup>3</sup> Buchstabe a) gilt nur bis zum Ende des Sommersemesters 2006.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Anlage zur Allgemeinen Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung werden so rechtzeitig evaluiert, dass die Gemeinsame Kommission im Sommersemester 2007 auf der Grundlage des Evaluationsergebnisses Beschlüsse zur Bestätigung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Ordnung fassen kann.

Genehmigt durch den Rektor am 26. Oktober 2005.

